

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Digitalisierungsausschuss	07.06.2021
Gesundheitsausschuss	20.04.2021

Köln als Corona-Modellkommune – zur falschen Zeit? - AN/0742/2021

Antwort der Verwaltung:

1. Wie stellen sich die im Rahmen des Modellprojekts anvisierten Öffnungen im Detail dar, und welche Institutionen sollen geöffnet werden?

Die Festlegung der räumlich-geographisch abgrenzbaren Bereiche des Modellprojekts ist unter Herbeiziehung der Expertise des Krisenstabs, eines Expert*innenrats sowie mit Beteiligten aus der Stadtgesellschaft geplant. Hierbei wird insbesondere der Aspekt der Handhabbarkeit der Erprobungsmaßnahmen forciert. Demnach bietet sich eine Festlegung auf in sich geschlossene Örtlichkeiten, wie etwa eines Einkaufszentrums inkl. eines eigenen Testcenters an. Weitere Erprobungsreife, wie beispielsweise einer Veranstaltungsstätte oder eines Gastronomiebetriebs sind denkbar. Neben der räumlichen Festlegung sind zudem zeitliche (Start und Ende des Vorhabens), organisatorische (Aufbau der Test- und Zugangsinfrastruktur) und analytische (Festlegung wissenschaftlicher Maßnahmen) Vorkehrungen zu definieren. Eine weitere Konkretisierung der Modellbereiche, aber auch der Rahmenbedingungen, wird - wie von dort angekündigt - zeitnah gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW erfolgen.

2. Welche digitalen Strukturen werden dafür geschaffen, und auf welcher Rechtsgrundlage soll die mit dem Modellvorhaben einhergehende Verarbeitung von Gesundheitsdaten i.S.d. Art. 9 DS-GVO legitimiert werden?

Ziel ist ein digitaler Gesamtprozess, bestehend aus verschiedenen Lösungsbausteinen. Hierbei handelt es sich um eine Kombination von zum Teil bereits vorhandenen Lösungen (Online-Terminvereinbarung, digitales Corona-Gesundheitszertifikat und Kontaktdatenerfassung) sowie noch in der Entwicklung befindliche Lösungen (z. B. „Master-App“, „IRIS+“, Datenanalyse).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich in diesen Fällen aus Art. 6 DSGVO. Diese ist demnach rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Die Teilnahme ist jeweils freiwillig.

Die geforderten Nachweise der Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 7 DSGVO werden sichergestellt, da die Antragsteller*innen z. B. bei der Online-Terminvereinbarung ihre notwendigen persönlichen Daten selbst erfassen bzw. bei einer direkten persönlichen Kontaktaufnahme im Testzentrum ihre Daten zur Verfügung stellen. Die Zustimmung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Gleiches gilt bei Nutzung weiterer digitaler Bausteine im Gesamtprozess (z. B. Nutzung der Kontaktdatenerfassung).

Nach Art. 12 DSGVO haben die Antragsteller*innen einen Anspruch auf transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung ihrer Rechte. Die Stadt Köln und die weiteren Verantwortlichen treffen geeignete Maßnahmen, um den betroffenen Personen alle Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) und alle Mitteilungen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

Die Übermittlung der Informationen an die Antragsteller*innen wird direkt in den Testzentren schriftlich bzw. auf dem Onlineportal elektronisch erfolgen. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

3. Welche Schutzkonzepte sind vorgesehen, und welche Rolle spielen bereits geimpfte Personen (Erst-/Zweitimpfung)?

Das Schutzkonzept basiert auf einem validen Corona-Gesundheitsstatus, der zunächst aus einem gültigen negativen Teststatus, einem mehrstufigen Testaufbau (PoC-Schnelltest, PCR-Test) besteht und perspektivisch auch durch einen gültigen Impfstatus (nach 2-fach-Impfung) ergänzt werden kann. Ein Zugang zu stadtgesellschaftlichen Angeboten soll über zwei Faktoren (digitale Kontaktdatenerfassung i. V. m. gültigem digitalem Corona-Gesundheitsstatus) möglich gemacht werden. Auch gültige AHA-L-Regeln und -konzepte sind Bestandteil des Schutzkonzepts.

4. Wie sieht die wissenschaftliche Vorbereitung und Evaluation der modellhaften Öffnungen genau aus, und welche wissenschaftliche Institution ist dafür vorgesehen?

Stakeholder aus wissenschaftlicher Sicht werden die Universitätsklinik Köln, die Technische Hochschule Köln (TH Köln) sowie weitere Projektpartner*innen sein, die ein von der Stadt geführtes Konsortium bilden.

5. Welche Abbruchkriterien sind definiert, und ab wann gelten die Öffnungen als Erfolg?

Die Abbruchkriterien werden in der Projektentwicklung mit betrachtet und definiert werden. Sie liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend vor.

Grundsätzlich kann aber bereits festgehalten werden, dass der 7-Tage-Inzidenzwert den Maßstab für den Infektionsdruck darstellt und es insoweit immer eine obere Grenze geben wird, unter denen Modellprojekte stattfinden können bzw. ggf. auch abgebrochen werden müssen. Ein wesentliches Abbruchkriterium wird sein, wenn sich im oder über den räumlich abgegrenzten Bereich nachweislich ein negatives Infektionsgeschehen entwickelt, welches sich deutlich von der Entwicklung außerhalb der Erprobungsbereiche unterscheidet. Ein Ab-

bruch wäre insbesondere dann vorzunehmen, wenn die zu prüfenden und umgesetzten Organisationselemente (Testungen, Bereiche, Nachverfolgung etc.) und/oder die digitalen Werkzeuge im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und/oder Akzeptanz „versagen“.

Ein Modellprojekt darf insoweit nicht verantwortlich sein für eine negative Entwicklung der Gesamtinzidenz im Stadtgebiet.

gezeichnet: Frau BG Andrea Blome in Vertretung für Dezernat I